Protokoll AG Bauen - barrierefrei

Ort: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 4109

Zeit: Dienstag 09.07.2024, 15:00-17:00 Uhr, Hybrid

Begrüßung und Leitung der Sitzung: [redacted]

Teilnehmende:

[redacted]

Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung wurde einvernehmlich geändert:

- TOP1: Aktuelle Viertelstunde
- TOP2: Beteiligung zum Schneller-Bauen-Gesetz
- [redacted]

Begrüßung

[redacted] eröffnet die Sitzung mit einer Vorstellungsrunde.

Das Protokoll der Sitzung von Februar 2024 wird mit den Anmerkungen von [redacted] und [redacted] nach der Sitzung nochmals versandt.

TOP 1: Aktuelle Viertelstunde

[redacted] beantwortet mehre Fragen der Teilnehmenden aus der Wiedervorlage.

Frage 1
Wem obliegt die Fachaufsicht über die Wohnungsgesellschaften des Landes?

Frage 2
Steht der Bedarf an RB-Wohnungen schon fest?
Wann wird der Wohnraumbedarfsbericht veröffentlicht?

Frage 3
Nachrüstbarkeit barrierefrei erreichbarer Wohnungen insbesondere im sozialen Wohnungsbau:
"Es soll geprüft werden, ob und inwieweit in den Baustandards der Wohnraumförderung Flexibilität erreicht werden kann."

Zu Frage 1
Die Fachaufsicht obliegt bezüglich Berlinovo der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Fachaufsicht der LWU der SenStadt. Die Veröffentlichung des Wohnraumbedarfsbericht ist für Sommer 2024 avisiert.

Zu Frage 2
Laut des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg gab es Ende 2021 in Berlin rund 24.700 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit der Kennzeichnung außergewöhnliche Gehbehinderung (aG). Diese Gruppe kann als Näherungswert für die Anzahl der Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer in Berlin herangezogen werden. Die Veröffentlichung ist für Sommer 2024 avisiert.

Zu Frage 3
Die WFB 2023 sehen keine von der Berliner Bauordnung abweichenden Baustandards vor. Barrierefrei und uneingeschränkt nutzbare Wohnungen sowie besondere bauliche Maßnahmen, mit denen Belangen behinderter oder älterer Menschen Rechnung getragen wird, werden gemäß Nr. 4.6.2 und Nr. 4.6.4.2 WFB 2023 bereits zusätzlich gefördert. Darunter können auch Mehrkosten für die bauliche Vorrüstung einer Wohnung zur Umsetzung einer späteren Barriereereduktion fallen. Dies unterliegt einer Einzelfallprüfung.

[redacted] geht davon aus, dass diese Abschätzung zu kurz greift da nicht alle Personengruppe die auf eine Rollstuhlnutzung angewiesen sind erfasst werden können.

[redacted] nimmt die Frage von [redacted], ob der anerkannte Bedarf seitens der SenStadt bei 25.000 Wohnungen eingeordnet wird, mit.

[redacted] ergänzend zu Frage 3:
Auf unsere Kritik, dass - anders als am 16.11.23 vom Haus behauptet - barrierefrei erreichbare Wohnungen kaum barrierefrei nachgerüstet werden können, hatte das Haus am 29.11.23 in Aussicht gestellt, dass 'evtl. Baustandrads in Förderbestimmungen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, die nachtägliche Ertüchtigung einer barrierefrei erreichbaren Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung ermöglicht.

[redacted] nachträglich dazu: eine Anpassung diesbezüglich ist im Moment nicht vorgesehen.

[redacted] fordert ein Kataster für RB und R-Wohnungen.

[redacted] hält die derzeitige Quote für R-Wohnung in der BauO Bln für zu kurzgreifend.

Frage 4
Könnte die SenSBW die die BWA hinweisen, dass die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor Beschlussfassung zu beteiligen sind?

Zu Frage 4
Die SenStadt wird dem nicht folgen. Bezirksbeauftragte sind keine „sonstigen Beteiligten“. Es soll vermieden werden, dass diese verpflichtend zu beteiligen sind. Hierzu und der Rolle der Bezirksbeauftragten wird es mit der Obersten Bauaufsicht, den Bezirksbeauftragten und der Landesbeauftragten einen gemeinsamen Termin geben.

Frage 5
Wer prüft das Konzept Barrierefrei? Wie läuft diese ab?

Zu Frage 5
das Thema wird auf eine folgende Sitzung verschoben um ausführlicher besprochen werden zu können.

[redacted] berichtet von der Philharmonie und einer Stufenkantenmarkierung durch LED-Leuchten.

[redacted] wird dem Thema nachgehen.

[redacted] stellt Fragen zum Gebäudetyp E.

[redacted] stellt klar, dass der Gebäudetyp E ein zivilrechtliches Thema und kein bauordnungsrechtliches Thema ist. Inzwischen hat das Bundesjustizministerium eine Pressemitteilung zur geplanten Gesetzesänderung für den Gebäudetyp E herausgebracht. [redacted] hat den Link am 20.8.2024 an die AG Mitglieder versendet. Im FAQ wird das Thema

nochmals ausführlich erläutert:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0729_RefE_Gebaeudetyp_E.html

TOP 2: Beteiligung zum Schneller-Bauen-Gesetz

Der AG wurde die Möglichkeit gegeben außerhalb der Verbändeanhörung gemäß GGO zum Schneller-Bauen-Gesetz Stellung zu nehmen. Bei der Verbändeanhörung gemäß GGO wurde [redacted] angehört. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Im Zuge der Beteiligung der AG ist eine gesammelte Stellungnahme einiger AG Mitglieder eingegangen. [redacted] geht die Forderungen durch und erläutert den weiteren Umgang mit den einzelnen Forderungen. Einzelne Änderungen im SBG wurden seitens der AG missverstanden, wie die Änderungen zu § 63 Bau O Bln (barrierefreie Zugänglichkeit). [redacted] klärt diese auf. Einzelne Forderungen gehen über das Ziel des SBGs hinaus und werden daher nicht weiterverfolgt. Dies betrifft die Forderungen zu § 50 BauO Bln, § 11 Abs. 15 BerlStrG (Zuständigkeit des Rechtssetzungsverfahrens im Nachgang bei SenUMVK), § 58 Abs. 1a BauO Bln (Bauantragskonferenzen).

Im Ergebnis wird es keine Änderungen am Schneller-Bauen-Gesetz geben. Bei den untergesetzlichen Maßnahmen waren seitens der AG keine konkreten Änderungsvorschläge an den untergesetzlichen Maßnahmen textlich ausformuliert, gleichwohl es die Forderung einer Beteiligung bei der Umsetzung der untergesetzlichen Maßnahmen 2.45 (Neuregelung Barrierefreiheit in der Musterbauordnung/Angleichung LBO_MBO), 2.51 (Einführung von Einvernehmens-/Zustimmungsfiktionen im beteiligungsverfahren) und 2.20 (Abstimmungsmöglichkeiten mit den bezirklichen Bauämtern) gibt. Die Forderungen zu Typengenehmigungen gehen über das Ziel des SBG und der untergesetzlichen Maßnahmen hinaus und werden daher nicht weiterverfolgt. Die untergesetzliche Maßnahme 2.59 (modulares/serielles Bauen) betrifft, entgegen der Auslegung der AG, nicht die Barrierefreiheit und wird daher nicht weiterverfolgt. Die Empfehlungen, bspw. die Forderungen zur untergesetzlichen Maßnahme 2.51, werden weitergegeben.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted] lehnt Checklisten ab. Die Nutzungsarten von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen sind zu divers, so dass eine Checkliste sehr umfangreich ist. Zudem sind bei Bauantragstellung bspw. Ausstattung und viele Details noch nicht abschließend geklärt. Checklisten verleiten dazu, dass sie zwar abgehakt, aber sich nicht tiefer mit dem Thema beschäftigt wird. Texte und Zeichnungen der barrierefreien Maßnahmen erfordern eher eine Auseinandersetzung mit dem Thema.

[redacted]